

Kirchenkirnberger Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert

Von Gerhard Fritz

Das Jubiläum, das der Murrhardter Stadtbezirk Kirchenkirnberg dieses Jahr begeht, ist wie die meisten Ortsjubiläen unserer Tage von historisch zweifelhafter Aussagekraft. Der Ort Kirchenkirnberg ist mindestens ein bis zwei Jahrhunderte älter als die am 2. Mai 1182 ausgestellte Urkunde¹, die 1982 Anlaß zur 800-Jahrfeier des Ortes ist. Was gefeiert wird, ist wie in zahlreichen ähnlichen Fällen nicht die Entstehung des Ortes, sondern im Grunde nur die Existenz einer Urkunde. Sie hatte das Glück, zufällig achthundert Jahre lang alle Kriege, Brände und sonstigen Mißgeschicke zu überstehen, die einem solchen Pergamentstück zustoßen konnten. Wäre die Urkunde irgendwann einmal vernichtet worden, und hätten wir sonst keine Kunde von ihrer Existenz, dann gäbe es erst 2034 ein Jubiläum in Kirchenkirnberg, denn die nächstälteste Urkunde über den Ort stammt von 1234 – und dieses Jubiläum wäre dann genauso berechtigt oder unberechtigt wie das diesjährige.

1. Die Entstehung des Ortes

Über die Existenz des Ortes Kirchenkirnberg vor 1182 sind nur Spekulationen möglich. Der -berg-Ortsname weist auf den jüngeren Landesausbau, ist aber von seiner Datierung her wenig spezifisch. Ohne hier irgendwelche näheren Anhaltspunkte zu haben, wird man die Besiedlung des Ortes, wie oben angedeutet, ungefähr im 10./11. Jahrhundert annehmen mögen. Ebenso unsicher ist die Deutung des Ortsnamens: Ob tatsächlich der althochdeutsche Wortstamm Kirn (= Geier) in Kirchenkirnberg steckt, wie die Welzheimer Oberamtsbeschreibung von 1845 sagt, oder ob der mittelhochdeutsche Ortsname *Cûrinberch* von 1182 nicht das Wort kûrn (= Korn, Mühlstein, Mühle) enthält, läßt sich nicht klären. Nur eines scheint relativ wahrscheinlich, und das hat auch schon die Oberamtsbeschreibung erkannt: Die Entstehung und Besiedlung Kirchenkirnbergs dürfte in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kloster Murrhardt stehen. Die Murrhardter Benediktiner mögen während des 11. Jahrhunderts, als das Kloster eine lange Phase der wirtschaftlichen Blüte erlebte, die weithin unbesiedelten und menschenleeren Höhen des Welzheimer Waldes mit Bauern besiedelt haben. Damit schob das Kloster seinen südöstlichen Vorposten, der vorher durch das sehr alte Neustetten gebildet wurde, auf den Rand des Welzheimer Waldes vor. Wieweit dabei der Wunsch von Bedeutung war, am oberen Ende der nach Welzheim führenden Steige eine Ansiedlung und damit eine Spannstation zu haben, läßt sich nicht klären.

2. Der Übergang Kirchenkirnb ergs an Adelberg 1182

Historisch faßbar wird Kirchenkirnb erg erst mit der Urkunde von 1182. Was sagt jenes Schriftstück, zu dessen feierlicher Abfassung sich die beteiligten Personen nach Backnang begeben hatten, nun über die Zustände in und um Kirchenkirnb erg zur damaligen Zeit aus? Vergewenwärtigen wir uns zunächst den Inhalt der Urkunde: Abt Herbort und der Konvent des Benediktinerklosters Murrhardt treten das Dorf *Cürinberch*, das ihnen bislang gehört hat, an das Prämonstratenserstift Adelberg ab. Als Grund für die Abtretung geben die Murrhardter Mönche an, das Dorf sei von Gläubigern bedrängt und zudem an Ritter als Lehen ausgegeben worden, so daß dem Kloster nur noch der leere Besitztitel verblieben sei. Die Adelberger Prämonstratenser aber hätten oft schon um den Besitz des Dorfes gebeten und den Murrhardtern dafür auch Gegenleistungen erbracht². Den Akt der Übergabe von *Cürinberch* an die Adelberger führen die Murrhardter durch die Hand ihres Vogtes, des Grafen Bertold von Wolfsölden, durch. Zahlreiche namentlich genannte geistliche und weltliche Herren bezeugen die Rechtmäßigkeit der Besitzübertragung.

Die Schwierigkeiten, die die Murrhardter Benediktiner mit Kirchenkirnb erg im Jahre 1182 hatten, lassen sich näher analysieren³. Das Kloster, das noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine eigene Münzstätte betrieben und in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen gelebt hatte, war in der zweiten Jahrhunderthälfte in eine ungünstigere Lage geraten.

Zunächst hatten die Murrhardter Mönche, durchaus üblich für damalige Klöster, Schwierigkeiten mit ihrem Vogt – eben dem genannten Grafen Bertold von Wolfsölden. Graf Bertold war ein Hochadliger, der nicht nur Güter in und um seine Burg Wolfsölden (westlich von Backnang) besaß, sondern auch reichen Besitz um die Schauenburg (nördlich Heidelberg) und in Bayern innehatte. Als Vogt war Bertold für den Schutz des Klosters zuständig, hatte bei Kapitalverbrechen dort Recht zu sprechen und mußte Rechtsgeschäfte für die Mönche durchführen, denen solche weltlichen Aktivitäten im Hochmittelalter lange Zeit untersagt waren. In dieser Eigenschaft führte Bertold 1182 auch die Übertragung von Kirchenkirnb erg an das Stift Adelberg durch, d. h. man muß sich den Vorgang ganz bildlich so vorstellen, daß der Murrhardter Abt in Backnang den Wunsch äußerte, Kirchenkirnb erg an Adelberg zu übergeben, und dann durch die Hand des Vogtes einen symbolhaften Gegenstand als Zeichen für Kirchenkirnb erg an den Adelberger Propst überreichte. Solche für uns heute befremdend wirkenden Rechtsvorgänge waren für die Menschen des Mittelalters von großer Bedeutung, da dadurch – oft vor einer versammelten Menschenmenge – rechtliche Veränderungen für alle sichtbar und anschaulich bewirkt wurden. Aber wie angedeutet, bewegten sich die Aktivitäten des Grafen Bertold nicht nur in diesem von seinem Amt als Vogt vorgeschriebenen Rahmen. Einem Grafen wie Bertold kam es in erster Linie darauf an, innerhalb seiner Grafschaft die Herrschaftsausübung zu intensivieren. Dazu war das Vogtamt ein sehr geeignetes Mittel. Bertold konnte sich auf vielfältige

Weise in die Angelegenheiten des Klosters einschalten und die Rechte der Mönche stören. Das sah in der Regel so aus, daß der Vogt Klostergüter entfremdete und für sich nutzte. Die Murrhardter Mönche beklagten in einer um 1180 ausgestellten Überarbeitung ihrer Klostergründungsurkunde die Übergriffe ihres Vogtes heftig und versuchten, sich mit der Betonung ihres Rechts der freien Vogtwahl zu verteidigen – wahrscheinlich mit nicht allzu großem Erfolg.

Aber nicht nur die Übergriffe des Vogtes hatten das Kloster in wirtschaftliche Nöte gebracht. Mindestens ebenso schwerwiegend war, daß die Stauer seit etwa 1150 ihre Stadt Hall stark förderten und dort begannen, in großem Umfang Münzen zu schlagen. Dem Heller und dem wirtschaftlichen Potential des Kaiserhauses hatten die Murrhardter wenig entgegenzusetzen. Ihre Münze ging ein.

Waren dies die allgemeinen wirtschaftlichen Nöte, in denen das Kloster in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts steckte, so nennt die Urkunde von 1182 noch verschiedene ganz konkrete Probleme. Wenn Kirchenkirnberg von Gläubigern bedrängt und folglich ein mit Schulden belasteter Ort war, so mag das mit der allgemein schlechten Lage des Klosters zu erklären sein. Unklar ist dagegen, wer die Ritter waren, an die das Kloster Murrhardt den Ort Kirchenkirnberg als Lehen ausgegeben hatte. Wenn man das mittelalterliche Lehenswesen kennt, dann weiß man, daß ein Lehensherr – in diesem Fall also das Kloster Murrhardt – seine ausgegebenen Lehen nur dann veräußern konnte, wenn seine Lehensmänner – also die nicht näher genannten Ritter – damit einverstanden waren. Das wiederum bedeutet, daß diese Ritter noch vor dem 2. Mai 1182 ihre Zustimmung gegeben haben müssen oder daß sie bei dem Rechtsakt dieses Tages selbst in Backnang anwesend waren.

Wer von den damals genannten Rittern kommt in Frage? Als erste sind genannt ein Bruno, ein Eberhard und andere, namentlich nicht erwähnte Ritter des Grafen Bertold. Sie gehörten zum Gefolge des Wolfsöldeners und dürften als dessen ständige Begleitung kaum etwas mit Kirchenkirnberg zu tun gehabt haben. Die vier folgenden Ritter sind interessanter. Es handelt sich um Konrad von Rot (Ober- oder Mittelrot), Gerung von Urbach, Ulrich von Rot⁴ und Konrad von Staufen. Gerung von Urbach und Konrad von Staufen gehören in den unmittelbaren Umkreis des Stifts Adelberg. Dieses war erst 1178, also nur vier Jahre bevor es Kirchenkirnberg erwarb, von einem Vetter Barbarossas, Folknand von Staufen, gegründet worden. Konrad von Staufen gehörte als Burgmann auf dem Hohenstaufen zu den engsten Vertrauten des Gründers von Adelberg. Ähnlich waren die Urbacher ein mit dem Hohenstaufen liiertes Ministerialengeschlecht. Auch die beiden Roter müssen wohl in gutem Kontakt zum Hohenstaufen gestanden sein⁵. Von besonderem Interesse ist, daß sie tatsächlich als Besitzinhaber in Kirnberg namhaft gemacht werden können. Den Rotern gehörten Güter in Eichenkirnberg⁶. Nach allem Anschein waren diese Güter ursprünglich vom Kloster Murrhardt herrührende Lehen. Die Roter weilten also am 2. Mai 1182 nicht zufällig in Backnang. Sie waren vielmehr anwesend, um bei der Besitzübertragung, die sie als Lehensmänner mitbetraf, ihre Einwilligung zu geben. Daran anschließend wäre es sehr wohl vorstellbar, daß nicht

nur Konrad und Ulrich von Rot Inhaber der Murrhardter Lehen in Kirnberg waren, sondern auch die beiden anderen anwesenden Ritter, also Gerung von Urbach und Konrad von Staufen.

Fassen wir das Gesagte zusammen: Das Kloster Murrhardt steckte um 1182 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Diese resultierten teils aus Bedrängungen des Klostersvogts, teils aus ökonomischen Strukturveränderungen wie dem Aufkommen der hällischen Münze. Aktuelle Probleme mit dem Murrhardter Klosterbesitz Kirchenkirnberg verstärkten die allgemeinen Nöte. Kirchenkirnberg war verschuldet und zudem als Lehen an Ritter ausgegeben, die eng mit dem Hohenstaufen und somit mit dem von dort aus bevogteten Prämonstratenserstift Adelberg verbunden waren. Unter diesen Murrhardter Lehensträgern befanden sich nach aller Wahrscheinlichkeit die am 2. Mai 1182 anwesenden Ritter von Rot, vielleicht auch die ebenfalls anwesenden Ritter von Urbach und Staufen.

All dies war für die Murrhardter Mönche noch nicht hinreichend, ihr Dorf Kirchenkirnberg aus der Hand zu geben. Die Urkunde von 1182 redet von Gegenleistungen der Adelberger. Solche Gegenleistungen hatten sich die Murrhardter wohl als Vorbedingung für die Abtretung von Kirchenkirnberg ausbedungen. Leider sagt die Urkunde von 1182 nichts über die Art der Adelberger Leistungen aus. Dennoch ist es möglich, die Leistungen wenigstens teilweise ausfindig zu machen. Dazu muß eine Quelle herangezogen werden, die über einhundertfünfzig Jahre nach 1182 entstanden ist. Am 24. August 1338 schließen das Kloster Murrhardt und das Stift Adelberg erneut einen Vertrag⁷. Es geht um folgenden Sachverhalt: Die Adelberger waren nach Aussage dieser Urkunde von alters her verpflichtet, jedes Jahr dem Kloster Murrhardt und insbesondere dem jeweiligen Pfarrherrn in Murrhardt eine Abgabe von zwanzig Lämmern zu liefern. 1338 empfand man diese lästige Naturalabgabe als nicht mehr zeitgemäß und vereinbarte, gegen eine einmalige Abschlagszahlung von zwanzig Pfund Heller, die die Adelberger nach Murrhardt zu bezahlen hatten, den Lämmerzins aufzuheben.

Wie kommt Adelberg zu einer solchen Verpflichtung? Auf jeden Fall weist der Lämmerzins in eine wesentlich frühere Zeit als das 14. Jahrhundert. Am ehesten läßt sich der Sachverhalt erklären, wenn man annimmt, die Lämmerabgabe gehe auf den Vertrag des Jahres 1182 zurück. Die Adelberger hätten dann dem Pfarrer von Murrhardt – in der Regel wohl einem Murrhardter Mönch, der die dortige Pfarrstelle innehatte – für die Abtretung Kirchenkirnbergs die Lieferung der Lämmer zugesagt. Eine solche Regelung wäre ohne weiteres verständlich, da Kirchenkirnberg bis 1182 zum Murrhardter Pfarrsprengel gehört haben muß⁸. Dem Murrhardter Pfarrer gingen mit der Abtretung Kirchenkirnbergs, das von 1182 an die Adelberger kirchlich versorgten, die gesamten Zehnteinkünfte des Dorfes verloren, so daß ein Ausgleich in Form der Lämmerabgabe nur recht und billig war. Ob die Adelberger über den Lämmerzins hinaus 1182 noch weitere Zahlungsverpflichtungen gegenüber Murrhardt eingingen, läßt sich nicht erkennen.

Die obigen Überlegungen weisen übrigens darauf hin, daß Kirnberg 1182 noch kein *Kirchenkirnberg* war. Die Urkunde von 1182 redet mit keinem Wort von einer

Kirche, die beim Übergang des Ortes von Murrhardt an Adelberg gewiß nicht unerwähnt geblieben wäre. Man könnte sich allenfalls vorstellen, daß die Murrhardter Benediktiner etwas mit der 1350 erstmals erwähnten Gangolfskapelle zu tun gehabt haben könnten, denn der Kult des heiligen Gangolf wurde vom 10. bis 12. Jahrhundert gerade von den Benediktinern besonders gefördert⁹. Vielleicht haben die Murrhardter eine Kapelle des Schutzpatrons der Pferde, Gangolf, ganz bewußt am oberen Ende der Steige errichtet – an einer Stelle also, wo Fuhrleute und Pferde sicher oft vorbeikamen. Wie dem auch sei – ein Beweis, daß die Gangolfkapelle schon zur Zeit der Murrhardter Herrschaft in Kirchenkirnberg errichtet wurde, läßt sich nicht erbringen. Adelberg oder eines der in Kirchenkirnberg begüterten Rittergeschlechter wären als Gründer der Gangolfkapelle genauso gut vorstellbar¹⁰. Die Nichtnennung der Kapelle in dem Vertrag von 1182 könnte sogar eher für diese letztere Möglichkeit sprechen. Auch die 1285/86 erstmals erwähnte Pfarrkirche St. Ursula in Kirchenkirnberg¹¹ dürfte erst von den Adelbergern nach 1182 gegründet worden sein.

Somit schien 1182 der Rechtszustand Kirchenkirnbergs geregelt. Das Dorf war um einige Gegenleistungen in Adelberger Besitz übergegangen. Die Murrhardter Mönche waren ein unrentables Stück ihres Besitzes los, das sie in der Folge übrigens wieder sanieren konnten. Die Lehensinhaber in Kirchenkirnberg, die verschiedenen Ritter, waren zufrieden, daß nunmehr das von ihnen und vom Kaiser favorisierte Stift Adelberg in Kirchenkirnberg ihr Lehensherr geworden war. Die Kirnberger selbst wurden bei all diesen Vorgängen natürlich nicht gefragt, aber das entsprach mittelalterlichen Gewohnheiten. Sie waren als murrhardtische, nunmehr adelbergische Untertanen rechtlich gesehen lediglich eine Sache und hatten sich zu den Entscheidungen der Äbte und Grafen nicht zu äußern. Mehr als ein paar Dutzend Ortsbewohner dürfte es 1182 ohnehin nicht gegeben haben. Endlich hatte auch der Murrhardter Vogt, Graf Bertold von Wolfsölden, wie es scheint, keine Einwände gegen die Besitzveränderungen von 1182.

3. Der Streit um die Kirchenkirnberger Vogtei 1234

Aber Bertold hatte, ob beabsichtigt oder nicht, bleibt offen, 1182 doch eine Frage ungeklärt gelassen, die ein halbes Jahrhundert später für einen langandauernden Streit sorgen sollte. Um das Jahr 1230 zog sich der Graf Bertold von Beilstein¹², nach allem, was wir wissen, der Sohn des gleichnamigen Wolfsöldeners, aus der aktiven Politik ins Kloster Hirsau aufs Altenteil zurück. Bertold von Beilstein hinterließ keine Söhne, aber mehrere Töchter, von denen eine als besonders gute Partie gegolten haben muß, da sie um 1226 eine Geliebte des Kaisers Friedrich II. war. Um 1230 heiratete der Graf Gottfried II. von Löwenstein die Beilsteiner Tochter und ehemalige Geliebte des Kaisers. Gottfried II. erbte den größten Teil der Besitzungen des Beilsteiners, vor allem die Burg Wolfsölden und die mit dieser verbundene Vogtei über das Kloster Murrhardt. Es muß Gottfried II. bald aufgefallen sein, daß Kirchenkirnberg einstens zu den Murrhardter Besitzungen

gezählt hatte, daß es auch einen Vertrag gab, in dem Murrhardt seine Besitzrechte in Kirchenkirnberg an das Stift Adelberg übergab, daß aber in diesem Vertrag kein Wort über die Vogteirechte in Kirchenkirnberg stand. Gottfried II. von Löwenstein stellte sich auf den Standpunkt, Kirchenkirnberg sei weiterhin ein Teil der Murrhardter Kloostervogtei. Und die hatte er inne. Gottfried II. versuchte daraufhin, seine Vogteirechte in Kirchenkirnberg durchzusetzen, d. h. Gottfried II. wollte dort Recht sprechen, dafür Einkünfte einziehen und somit politische Macht ausüben. Das hatten die Vorgänger Gottfrieds II., nach allem, was wir wissen, seit 1182 nicht mehr getan.

Die Adelberger waren mit den Aktivitäten des Löwensteiners natürlich nicht einverstanden. Eine Zeitlang versuchten die Prämonstratenser wohl, den Grafen in zweiseitigen Verhandlungen von seinen Herrschaftsansprüchen abzubringen. Dies fruchtete, wie sich aus den Ereignissen des Jahres 1234 folgern läßt, ganz offensichtlich nichts. Den Adelbergern blieb in diesem Jahr nichts anderes übrig, als den Fall vor die höchste Instanz zu tragen: Sie klagten beim König. König Heinrich (VII.), der Sohn Kaiser Friedrichs II., fällte in Schwäbisch Hall das Urteil. Die am 26. Mai 1234 darüber ausgestellte Urkunde¹³ ist eine wichtige Quelle zu den damaligen Rechtsverhältnissen in Kirchenkirnberg.

Nach dieser Urkunde hatte Gottfried II. nicht die Vogteirechte über ganz Kirchenkirnberg für sich beansprucht, sondern nur über eine dort liegende *curia*, einen Hof. Dabei wird es sich allerdings nicht um ein einzelnes Anwesen gehandelt haben, sondern um einen Fronhof mit zahlreichen Hintersassen, also wohl schon um einen bedeutenden Teil des gesamten Ortes. Gottfried II. hat versucht, sich die *curia in Churemberch* mit Gewalt zu unterwerfen (*... violenter et contra iusticiam nitrebatur vindicare et suo dominio subiugare...*). Auf die Klagen der Adelberger wurde in Hall das Gerichtsverfahren eingeleitet, in dem die Prämonstratenser durch Urkunden nachweisen konnten, daß der Löwensteiner keinerlei Rechte über den Hof habe. Wahrscheinlich war unter den Urkunden, die dem König in Hall vorgelegt wurden, auch die vom 2. Mai 1182. Der junge Staufer bestimmte, daß Graf Gottfried II. von Löwenstein alle Ansprüche gegenüber Kirchenkirnberg aufzugeben habe, und nahm die Adelberger Chorherren in seinen Schutz. Offenbar rechnete Heinrich (VII.) aber damit, der Löwensteiner werde trotz des Urteils auf seinen Forderungen beharren und weiterhin gewaltsam seine angemäßen Rechte ausüben wollen. Deshalb sollte der Schultheiß der Stadt Hall in königlichem Auftrag den Kirchenkirnberger Hof gegen den Löwensteiner und weitere mögliche Angreifer in Schutz nehmen. Kirchenkirnberg wurde nach dem Gesagten um 1234 somit von Adelberg aus verwaltet und von 1234 an dabei von Schwäbisch Hall unterstützt. Da Hall eine Stauferstadt war und der Haller Schultheiß ein staufischer Beamter, bedeutete die Regelung nichts anderes, als daß der Graf von Löwenstein es mit der gesamten Reichsmacht zu tun bekommen hätte, falls er sich nochmals an Kirchenkirnberg vergriffen hätte. Tatsächlich haben Gottfried II. und seine Söhne in realistischer Einschätzung der Lage in den folgenden Jahrzehnten auch nicht mehr versucht, in Kirchenkirnberg Macht auszuüben.

4. Die Kirchenkirnberger Rechtsverhältnisse um die Mitte des 13. Jahrhunderts

Dagegen blieb Hall für lange Zeit zusammen mit Adelberg tonangebend in Kirchenkirnberg. Eine am 18. November 1266 auf der Limpurg bei Hall ausgestellte Urkunde gibt Einblick in die Zustände in Kirchenkirnberg nach dem Ende der Stauferherrschaft¹⁴. Der Schenk Walter von Limpurg macht darin bekannt, daß ein gewisser Bernger von Wetzgau aller Vogtei- und anderer Rechte, die er über die Adelberger Güter in Neustetten (Ober- und Unterneustetten, unterhalb von Kirchenkirnberg in Richtung Murrhardt gelegen) und Kirchenkirnberg innegehabt hat, um vier Pfund Heller entsagt. Diese vier Pfund bezahlen die Adelberger anschließend auf Rat des Schenken Walter an Bernger von Wetzgau. Dieser verspricht daraufhin, auf alle bereits stattgefundenen und wegen dieser Rechte noch anstehenden Prozesse zu verzichten und die Adelberger künftig in Frieden zu lassen.

Berngers Vogtei bezog sich gewiß nur auf einen kleinen Teil von Kirchenkirnberg; der relativ bescheidene Betrag von vier Pfund Heller legt dies nahe. Trotzdem scheint es auch wegen eines solchen kleinen Streitwertes wieder zu den üblichen Händeln zwischen Vogt und Grundherrn gekommen zu sein. Wenn nun der Schenk von Limpurg, von dem wir wissen, daß er in den Jahrzehnten nach dem Ende der Stauer in Hall eine Art Stadtherr war oder sich zumindest als solcher verstand¹⁵, diese Auseinandersetzung gütlich beizulegen versuchte, und wenn Angehörige des Haller Patriziats die Urkunde des Schenken bezeugen (Walter von Hagenbach, Schultheiß C., Schultheiß Wimar, Eisenhut und Burkhard Haijo), dann wird deutlich, daß hier immer noch die Schutzpflicht der Haller über Kirchenkirnberg wahrgenommen wurde.

In den folgenden Jahren änderten sich die Verhältnisse in Kirchenkirnberg. Wir hören nichts mehr von einer Schutzherrschaft Halls. Statt dessen treten wieder die Grafen von Löwenstein ins Blickfeld. Die Querelen, die die Adelberger 1266 mit Bernger von Wetzgau wegen Kirchenkirnberg hatten, waren unbedeutend gegen diejenigen, die sich in den 1280er Jahren mit den Grafen von Löwenstein abhathen.

5. Neue Streitigkeiten um die Vogtei 1288

Um die Vorgänge der 1280er Jahre zu verstehen, ist es erforderlich, sich die Lage der Grafschaft Löwenstein zu dieser Zeit zu vergegenwärtigen. Im Jahr 1277 hatte Graf Gottfried III., der Sohn Gottfrieds II., seine gesamte Grafschaft an das Bistum Würzburg verkauft. Das Bistum war aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, die Grafschaft über längere Zeit zu halten, und mußte sie schon 1281 weiterveräußern. Der Käufer war 1281 König Rudolf von Habsburg. Schon 1282 belehnte der König seinen unehelichen Sohn Albrecht mit der Grafschaft Löwenstein. Graf Albrecht versuchte nun genau dasselbe, was in den 1230er Jahren Gottfried II. getan hatte. Auch der Löwenstein-Habsburger sah sich in seiner Eigenschaft als Murrhardter

Klostervogt als Inhaber von Rechten in Kirchenkirnberg an. Albrecht versuchte also genauso wie Gottfried II., den rechtsfreien Raum, der sich aus den Abmachungen von 1182 ergeben hatte, zu seinen Gunsten auszudehnen. Die Ausgangsbedingungen Albrechts von Löwenstein waren freilich wesentlich günstiger als die des Grafen Gottfried II. ein halbes Jahrhundert zuvor: Während Gottfried II. als Gegner des Stifts Adelberg und hinter diesem die gesamte Macht der Staufer und des Reichs hatte, stand Adelberg in diesem neuerlichen Konflikt um Kirchenkirnberg erheblich geschwächt da. Die Staufer als adelbergische Schutzherrn gab es nicht mehr, und die Macht des Königtums und des Reichs stand ganz auf Seiten des Löwensteiners, dessen Vater ja die deutsche Krone trug. Die Haller schließlich, denen seit 1234 der Schutz der Adelberger Güter in Kirchenkirnberg aufgetragen war, waren dem König Rudolf gegenüber zum Dank verpflichtet, der ihnen 1276 und 1280 bedeutende Rechte eingeräumt hatte.

Für Albrecht von Löwenstein ergab es sich aus dieser Lage beinahe zwingend, wieder Ansprüche in Kirchenkirnberg anzumelden. Ob er ebenso wie Gottfried II. dabei mit Gewalt vorgegangen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls wurde Albrechts Auftreten wegen seiner Ansprüche in Kirchenkirnberg so massiv, daß sich ein wohl mehrjähriger Streit entspann. Nur der Schluß des Streits läßt sich urkundlich verfolgen: Die Adelberger, die vermutlich eine Gesandtschaft an den königlichen Hof geschickt hatten, welche die Urkunden von 1182 und insbesondere die von 1234 zum Beweis ihrer Rechtsposition mit sich führte, erhielten am 23. Juli 1288 in Basel von König Rudolf eine Urkunde ausgestellt¹⁶. Der König erklärt darin, daß er alle Übereinkünfte, die Graf Albrecht von Löwenstein mit dem Stift Adelberg hinsichtlich verschiedener Stiftsgüter treffen werde, billige und anerkenne. Besonders bemerkenswert ist die ausdrückliche Feststellung des Königs, daß das Vogteirecht über die strittigen Stiftsgüter »bekanntlich dem Grafen Albrecht gehöre« (... *ius advocatie* ... *Al[berto] comiti attinere dinoscitur*...).

Dies bedeutet eine grundlegende Änderung der Kirchenkirnberger Rechtsverhältnisse, denn 1234 hatten die Löwensteiner ja noch auf die Vogtei verzichten müssen. Aber diese Änderung ist, wie oben angedeutet, leicht verständlich. Den Adelbergern ist es offenbar nicht einmal durch die Vorlage der alten Urkunden gelungen, die Ansprüche des Grafen Albrecht abzuwehren: Es war naheliegend, daß der König in dem Rechtsstreit die Partei seines Sohnes ergriff und sich um alte Urkunden wenig scherte. Die Adelberger mußten 1288 anerkennen, daß die Vogtei über Kirchenkirnberg – oder zumindest über einen großen Teil von Kirchenkirnberg – löwensteinisch war.

Die Feststellung Rudolfs von Habsburg vom 23. Juli 1288 hätte die faktische Machtausübung Adelbergs in Kirchenkirnberg stark eingeschränkt und dem Löwensteiner entscheidende Herrschaftsinstrumente in diesem Ort an die Hand gegeben. Objektiv gesehen bedeutete die neue Regelung ganz einfach einen Rechtsbruch, denn die Regelung, die König Heinrich (VII.) vierundfünfzig Jahre zuvor getroffen hatte, besagte eindeutig, daß die Vogtei nicht nach Löwenstein gehöre. Auch König Rudolf und Graf Albrecht müssen das in irgendeiner Weise

empfunden haben und ließen den Adelbergern einen Weg zum Kompromiß offen. Dieser Kompromiß sah vor, daß Albrecht letztlich doch auf seine Vogteirechte in Kirchenkirnberg verzichtete, aber die Adelberger hatten dem Grafen für seinen Verzicht eine Geldzahlung zu leisten, die vermutlich nicht unerheblich war. Dieser letzte Teil des Streits um die Kirchenkirnberger Vogtei spielte sich am 30. August 1288 auf der Burg Löwenstein ab, wo der Graf unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Urkunde seines königlichen Vaters vom 23. Juli desselben Jahres zusammen mit seiner Frau Luitgard einen entsprechenden Vertrag ausfertigte¹⁷. Auch hier verdienen einige Passagen der Urkunde nähere Aufmerksamkeit. Albrecht von Löwenstein redet davon, daß er allein um Gottes Willen – also nicht durch äußere Umstände gezwungen – den Vertrag mit Adelberg abschließe. Man mag den Bezug auf Gott als eine Floskel ansehen, wie sie für mittelalterliche Urkunden typisch ist. Darüber hinaus kann damit aber auch die starke Machtposition des Löwensteiners gegenüber Adelberg unterstrichen werden. Für Kirchenkirnberg unmittelbar ist interessant, daß explizit gesagt wird, was der Gegenstand des Vogteistreits war: Es handelte sich wieder einmal um die Vogtei über die *curia in Churemberch cum omnibus attinentiis eiusdem curie*, also den (Fron)hof mit allen seinen Zugehörungen.

Damit war die Auseinandersetzung um die Kirchenkirnberger Vogtei endgültig beigelegt. Graf Albrecht von Löwenstein hatte das für ihn Optimale herausgeholt. Es war ihm gelungen, gegen alles Recht Ansprüche geltend zu machen, die über ein halbes Jahrhundert lang nicht mehr eingefordert worden waren, ja die man damals sogar ausdrücklich seiner Grafschaft abgesprochen hatte. Schließlich hatte er die Rechte wieder an die Adelberger zurückgegeben, aber die Prämonstratenser mußten für den Wiedererwerb von Rechten, die ihnen in den Jahrzehnten zuvor schon längst gehört hatten, tief in die Tasche greifen. Der ganze Sachverhalt trägt die Züge eines von Albrecht raffiniert eingefädelten Spiels, bei dem er vielleicht von vornherein gar nicht einmal so sehr darauf aus war, tatsächlich die Kirchenkirnberger Vogtei zu erwerben. Vielleicht wollte der Graf von Anfang an nichts anderes als Geld von den Adelbergern eintreiben – und dazu waren seine alten und mehr als zweifelhaften Ansprüche an Kirchenkirnberg für ihn ein geeigneter Ansatz.

Von 1288 an wurde die Adelberger Herrschaft in Kirchenkirnberg nie wieder angefochten. Der Ort gehörte zum sogenannten Kaisersbacher Viertel des Stifts und wurde bis weit in die Neuzeit hinein von hier aus verwaltet¹⁸.

6. Der Kreuzzugszehnt von 1285/86

Kirchenkirnberger Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert ist vornehmlich Herrschaftsgeschichte. Wir erfahren über die eigentliche Bevölkerung des Ortes nichts. Sicher ist, daß die Kirchenkirnberger an ihre Herren – die Murrhardter Mönche, die Adelberger Chorherren, die Grafen von Löwenstein und vielleicht auch die Reichsstadt Hall – zahlreiche Abgaben und Steuern zu zahlen hatten. Wie diese im

einzelnen gestaltet waren, wissen wir nicht. Nur einmal erfahren wir im 13. Jahrhundert etwas Näheres über eine Steuer in Kirchenkirnberg: In den Jahren 1285/86 wurde die Pfarrei *Kurinberg* zusammen mit zahlreichen anderen Pfarreien des Bistums Würzburg vom Papst zur Zahlung des Kreuzzugszehnten aufgefordert¹⁹, mit dem die Kirche – erfolglos – den Zusammenbruch der christlichen Macht im Heiligen Land aufzuhalten versuchte. Die Kreuzzugssteuer wurde vom Bistum eingezogen. Es läßt sich vorläufig nicht feststellen, wie hoch die von Kirchenkirnberg zu zahlenden Beiträge waren. Jedenfalls war Kirchenkirnberg nicht so arm, daß es wie andere Pfarreien im Bistum Würzburg völlig von der Kreuzzugsabgabe ausgenommen worden wäre: Die Pfarreien, die geringere Einkünfte als sechs Mark Silber hatten, brauchten nichts zu zahlen. Daraus läßt sich folgern, daß Kirchenkirnberg zu Ende des 13. Jahrhunderts ein Pfarrdorf mit zumindest einigermaßen geordneten finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen war.

7. Zusammenfassung

Weitere Quellen zur Kirchenkirnberger Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts liegen nicht vor. Wir fassen hier noch einmal zusammen: Kirchenkirnberg wurde nach aller Wahrscheinlichkeit vom Kloster Murrhardt aus gegründet und besiedelt. Das könnte im 10./11. Jahrhundert geschehen sein. Im Jahr 1182 war das Kloster gezwungen, den Ort um einige Gegenleistungen an das Stift Adelberg zu veräußern. Ungeklärt blieb 1182 die Frage, wer die Vogtei, also die wichtigen Herrschaftsrechte der Gerichtsbarkeit, in Kirchenkirnberg ausüben sollte. Um 1230 entstand zwischen Adelberg und den Grafen von Löwenstein, die diese Rechte beanspruchten, ein Konflikt. Der Stauferkönig Heinrich (VII.) entschied diesen Streit 1234 zugunsten Adelbergs und bestimmte die Stadt Hall zur Schutzmacht der Adelberger in Kirchenkirnberg. Mindestens bis 1266 haben die Haller diese Aufgabe auch wahrgenommen. Erneuter Streit um die Kirchenkirnberger Vogtei entstand in den 1280er Jahren, als der Sohn des Königs Rudolf, Graf Albrecht von Löwenstein-Habsburg, Ansprüche auf dieselbe geltend machte. Aufgrund der neuen politischen Lage im Reich – Adelberg wurde nicht mehr von den Stauern geschützt – mußten die Adelberger die löwensteinischen Rechte zunächst anerkennen und sie sich dann um einen Geldbetrag zurückkaufen.

Das Dorf Kirchenkirnberg scheint erst zwischen 1182 und 1285/86 zu einem Pfarrdorf mit unabhängiger Kirche erhoben worden zu sein. Verantwortlich dafür waren demnach die Adelberger. Um 1285/86 hatten die Kirchenkirnberger ein relativ gesichertes Auskommen. Ihr Ort wurde von Adelberg aus verwaltet und war dem Adelberger Verwaltungsbezirk des Kaisersbacher Viertels zugeteilt.

Anmerkungen

- ¹ WUB II S. 221 Nr. 432.
- ² Der Urkundentext heißt: *fratribus igitur in Adelberk sepius postulantibus et beneficii agentibus*. Die beiden letzten Worte könnten bedeuten, daß die Adelberger allgemein den Murrhardtern »Wohltaten erbracht« oder ihnen zum Ausgleich »Lehen gegeben« hätten. Das Wort *beneficium* ist doppeldeutig. Ich ziehe als Übersetzung »Gegenleistungen« vor, da das, was sich an »Wohltaten« der Adelberger gegenüber Murrhardt fassen läßt (vgl. oben im Folgenden), sich weniger auf Besitz, sondern auf regelmäßige jährliche Leistungen bezieht.
- ³ Vgl. zum Folgenden *Gerhard Fritz*: Kloster Murrhardt im Früh- und Hochmittelalter (Forschungen aus Württembergisch Franken 18). 1982.
- ⁴ Das WUB schreibt Konrad und Ulrich von Rot Oberrot zu, d. h. der oberhalb dieses Ortes gelegenen Burg. Da sie nicht unmittelbar nacheinander genannt sind, dürften sie keine Brüder gewesen sein. Möglicherweise gehörte einer von ihnen nicht nach Oberrot, sondern zu der bei Mittelrot gelegenen Ruine Hohenrot (heute Röderturm).
- ⁵ Franz Xaver Vollmer weist in der Karte V,4 des Historischen Atlases von Baden-Württemberg die Burg Oberrot als staufischen Ministerialsitz aus.
- ⁶ OAB Gaildorf S. 130. Danach hatten die Roter in Eichenkirnberg zusammen mit dem Kloster Murrhardt die dortigen Zehnten inne. Ihnen gehörte außerdem ein Lehen, das sie 1367 an Limpurg verkauften.
- ⁷ *Karl Otto Müller*: Urkundenregesten des Prämonstratenserklosters Adelberg. 1949. Nr. 138. Das Original der Urkunde befindet sich im HStA Stuttgart (A 469, U 138).
- ⁸ Für die Tatsache, daß der Murrhardter Pfarrsprengel bis 1182 auch Kirchenkirnberg mit umfaßte, spricht, daß zahlreiche Kirchenkirnberger Parzellen noch im 19. Jh. nach Murrhardt eingepfarrt waren (OAB Welzheim S. 174).
- ⁹ Lexikon für Theologie und Kirche. ²1960. II, Sp. 513f.
- ¹⁰ Ebd.; demnach haben »Benediktiner und Rittertum« den Gangolfskult besonders verbreitet.
- ¹¹ *Gustav Hoffmann*: Die Kirchenheiligen in Württemberg. 1932. S. 105. Vgl. auch Anm. 19.
- ¹² *Fritz* (wie Anm. 3) Exkurs III.
- ¹³ WUB III S. 344 Nr. 849. Die Urkunde selbst wurde nicht in Hall ausgestellt, sondern einige Tage nach der Verhandlung in Wimpfen, wohin der König mittlerweile zurückgekehrt war (vgl. WUB III S. 343f. Nr. 848).
- ¹⁴ WUB VI S. 275 Nr. 1883.
- ¹⁵ *Kuno Ulshöfer*: König Rudolfs Wiener Schiedsspruch (1280). In: WFr 64 (1980) S. 3–26, hier insbesondere S. 6–14. Ulshöfer weist darauf hin, daß die Rechte der Limpurger in Hall schon seit den 1250er Jahren ständig abnahmen.
- ¹⁶ WUB IX S. 224 Nr. 3771.
- ¹⁷ WUB IX S. 227 Nr. 3777.
- ¹⁸ Vgl. die Adelberger Besitzkarte bei *Kurt-H. Jeutter*: Die Grundherrschaft des Klosters Adelberg. In: *Walter Ziegler* (Hg.): Adelberger Forschungen – Beiträge zur Geschichte und Kultur von Kloster und Gemeinde. I. 1979.
- ¹⁹ Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 21). Bearb. von *Friedrich Pietsch*. 1967. S. 28 N 99.

Urkunde vom 2. Mai 1182

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, Herbort, Abt des gesamten Konvents in *Murreharth*, den Brüdern in *Adelberk* auf ewig:

Die gegenwärtige Zeit neigt zum Betrug, deshalb soll das, was zwischen standhaften und wahrheitsliebenden Männern abgemacht wird, ohne mühevollen Anstrengung und ohne böse List bestätigt werden.

Angesichts dieser Überlegung tun wir, Abt Herbort und unser gesamtes Kapitel in *Murreharth*, durch die hier vorliegende Urkunde den gegenwärtig und zukünftig Lebenden kund: Weil der gesamte Besitz des Dorfes *Cûrinberch* von Gläubigern bedrängt und an Ritter als Lehen ausgegeben worden war, so daß uns nur noch der leere Besitztitel des Eigentums verblieben war, und weil wir auch nicht mehr hofften, uns erwachse daraus weiterer Nutzen, deswegen haben wir den Brüdern in *Adelberk*, die oft darum gebeten und Gegenleistungen erbracht haben, in Übereinstimmung mit unseren Brüdern durch die Hand des Grafen Bertold von *Wolfselde*, unseres Kastvogtes, dieses Dorf *Cûrinberch* übertragen mit allen seinen Ländereien, Äckern, Wiesen, Weiden, Zehnten oder mit allen weiteren Rechten, die unser Kloster dort besessen hatte.

Damit aber dieser unserer Tat nicht ein Hindernis begegne, haben wir den Sachverhalt durch den Abdruck unseres Siegels und durch die Würde unserer Unterschrift bestätigt.

Dies ist öffentlich in *Bacnanch* geschehen in Anwesenheit des Propstes Albero und seiner Brüder, des Grafen Bertold von *Wolfselde*, des Bruno, des Eberhard und weiterer Ritter des Grafen Bertold, in Anwesenheit Cûnrads von *Rothe*, Gerûnth's von *Ûrbach*, Ôlrichs von *Rothe*, Cûnrads von Staufen und anderer mehr im Jahre der Fleischwerdung des Wortes 1182, in der 15. Indiktion, im Pontifikat des Papstes Lucius, unter der Herrschaft des allerruhmreichsten Kaisers Friedrich.

Gegeben in *Bacnanch* durch Abt Herbort und Graf Bertold am 6. Tag vor den Nonen des Mai (= 2. Mai) in Freude. Amen.

¹ **S**ignificat et in nomine testimonii: Herbortus abbas totius in curia in marchia: etc. in **1177**.
Prova est ad illud p[re]sent[em] cas[um] que geruntur int[er] viros stabiles et veri iustitior[um]:
 sine contentioni molestia et absq[ue] doli p[re]iudice deest corroborari. **H**ui[us] rationis int[er]
 tu ego herbortus abbas totius cap[itu]l[um] n[ost]r[um] in m[ar]che h[ab]it[us] testis p[re]sent[is] pagine
 ad p[re]sent[em] post[er]osq[ue] noticia t[er]minatim q[ui]d cu[m] fuisset usq[ue] tot[us] uille in curia m[ar]che
 sic c[on]t[ra] tot[us] imp[er]ator[um] multib[us]q[ue] m[er]it[is] dicit[ur] ut nob[is] solum d[omi]n[us] p[ro]p[ri]etate remansisset
 ne sp[er]am[us] q[ui]d am[er]it nob[is] uille[m] p[ro]uincie. **F**ri[us] et in m[ar]che sequi postulat[ur] et b[er]n[ar]d[us] a
 g[er]it[ur] c[on]sum[us] d[omi]n[us] s[er]u[us] n[ost]r[us] p[ro]uincie b[er]n[ar]d[us] comitis de w[ol]f[el]de ch[ar]l[ot]e n[ost]r[us] nos c[on]t[ra] ill[os] ip[s]a
 uille s[er]u[us] curia m[ar]che cu[m] o[mn]i[bus] t[er]minis s[er]u[us] n[ost]r[us] p[ro]uincie p[ro]p[ri]etate decimus s[er]u[us] o[mn]i[bus] cu[m] uir[is] s[er]u[us] n[ost]r[us] m[ar]che
 p[ro]p[ri]etate possidet. **S**ed ne n[ost]r[us] h[ab]ere s[er]u[us] n[ost]r[us] q[ui]d[am] occurrere imp[er]ator[um] imp[er]ator[um] n[ost]r[us] s[er]u[us] n[ost]r[us] et l[ite]
 r[um] n[ost]r[us] aut fort[is] rem c[on]firmari. **A**ct[us] e[st] publice in b[er]n[ar]d[us] p[ro]uincie albertone p[ro]
 p[ro] et s[er]u[us] n[ost]r[us] b[er]n[ar]d[us] comite de w[ol]f[el]de brunone c[on]s[er]u[us] et al[is] multib[us]q[ue] c[on]tra
 do de p[ro]p[ri]etate gerunt de w[ol]f[el]de d[omi]n[us] de p[ro]p[ri]etate c[on]s[er]u[us] de s[er]u[us] n[ost]r[us] et al[is] plurib[us]:
 anno in ¹¹⁷⁷ curia ubi o[mn]i[bus] c[on]t[ra] iudicacione xv. p[ro]p[ri]etate s[er]u[us] n[ost]r[us] p[ro]p[ri]etate p[ro]p[ri]etate
 R[eg]nante imp[er]ator[um] c[on]s[er]u[us] n[ost]r[us] f[ri]d[er]ico. **I**nt[er] uille m[ar]che p[ro]p[ri]etate
 n[ost]r[us] herbortus abbas et b[er]n[ar]d[us] comitis. vi. n[ost]r[us] s[er]u[us] n[ost]r[us] p[ro]p[ri]etate.

